

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

---

**Jahrgang 2025**

**Ausgegeben am 24. Juni 2025**

---

**8. Verordnung**

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen  
betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der  
ansteckenden Bienenkrankheit „Bösartigen Faulbrut“  
(Amerikanische Faulbrut)**

---

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat am 23. Juni 2025 aufgrund des § 52 Tiergesundheitsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, i.d.g.F. verordnet:

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen ordnet gemäß § 52 Tiergesundheitsgesetz 2024 zur Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut der Honigbienen (Amerikanische Faulbrut) eine Zone mit einem Radius von 3 km um den Ort des Auftretens der Krankheit in der KG Wimpassing, Marktgemeinde Wimpassing im Schwarzatale, Koordinaten (WGS84) X: 47,698406, Y: 16,018372, entsprechend der Markierung im beiliegenden Plan, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung darstellt, an:

### § 1

Bienenvölker dürfen aus der im beiliegenden Plan gekennzeichneten Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen in die gekennzeichnete Zone eingebracht werden.

### § 2

Alle Besitzer von Bienenvölkern in der bezeichneten Zone haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen zu melden (Telefon 02635/9025 DW 35655 oder 35669).

Ausgenommen davon sind bereits erstattete Meldungen der Standorte gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009.

### **§ 3**

Die Besitzer von Bienenvölkern in der gekennzeichneten Zone sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 4**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 69 Abs. 1 Z. 4 Tiergesundheitsgesetz 2024 mit einer Geldstrafe bis € 4.360,- bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt.

### **§ 5**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Für die Bezirkshauptfrau**

**Mag. Eva Bauer**

